

# SATZUNG

## **des Soldaten- und Kriegerverein Wollaberg-Jandelsbrunn**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein wurde im Jahre 1872 erstmals gegründet und die Geschichte bestimmte in der Zwischenzeit die Geschichte des Vereins.

Am 28. März 1954 wurde der Soldaten- und Kriegerverein Wollaberg-Jandelsbrunn erneut gegründet.

Er hat seinen Sitz in Wollaberg.

Der Verein soll als eingetragener Verein beim Amtsgericht Freyung eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung beim Vereinsregister ist die Bezeichnung

### **Soldaten- und Kriegerverein Wollaberg-Jandelsbrunn.**

Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung soll beantragt werden.

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Organisation, Zugehörigkeit**

Der Verein selbst und mit ihm seine Mitglieder sind der Satzung unterworfen. Der Verein ist Mitglied beim DSKB.

Der Austritt des Vereins aus dem DSKB kann durch 2/3 Mehrheit einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

## §4 Wesen, Zweck und Aufgaben

Der Verein steht auf dem Boden der Demokratie. Er bekennt sich zu der im Bonner Grundgesetz verankerten Staatsauffassung und zur Europäischen Völkergemeinschaft.

Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden. Er verfolgt keinerlei nationalistischen oder militärischen Tendenzen. Dagegen tritt er für die Ziele ein, die dem Deutschen Volk in seiner Gesamtheit dienen.

Der Verein befasst sich mit sozialen und gemeinnützigen Wohlfahrtsaufgaben auf kameradschaftlicher Grundlage.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Soldaten und Reservistenbetreuung,
- des Kulturguts, Brauchtums- und Denkmalpflege
- des Sportschützenwesens
- der Altenpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Betreuung ehemaliger Soldaten, insbesondere der Kriegssopfer und deren Hinterbliebenen
- Eintreten für die Ehre und Ansehen, ihrer sozialen Rechte und den Schutz des Andenkens der Gefallenen und Toten der Kriege,
- Betreuung der Reservisten durch persönliche Unterstützung und Beratung,
- verteidigungspolitische Information zur Erhaltung des Wehrgedankens und der guten soldatischen Traditionen,
- Veranstaltungen zur militärischen und sportlichen Förderung der Reservisten,
- Pflege und Erhalt wertvoller Traditionsfahnen sowie von Gräbern und Ehrenmalen für Kriegssopfer,
- sportliche Übungen und Leistungen, insbesondere des Sportschützenwesens,
- Fürsorge für alte hilfsbedürftige Personen, insbesondere der Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Einzelmitglieder gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Aufnahmefähig als ordentliche Mitglieder sind:

- a) jeder, der Teilnehmer des 1. oder 2. Weltkrieges war
- b) Angehörige der früheren Deutschen Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes usw.
- c) Angehörige der Deutschen Bundeswehr oder solche, die ihren Dienst für die Bundeswehr beim BGS oder bei der Bereitschaftspolizei leisten bzw. leisteten.
- d) Unbescholtene Angehörige der ehemaligen NVA

Aufnahmen können vornehmen:

- Vorsitzender,
- Der Reservistenführer  
bzw. deren Stellvertreter.

Die Aufnahme ist dem Vorstand mitzuteilen.

Das Eintrittshöchstalter wird auf 60 Jahre festgesetzt.

Darüber hinaus können aufnahmefähige Personen auf Antrag in den Verein aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahmegebühr wird für jeden Fall gesondert festgesetzt.

Der Übertritt von einem anderen Soldatenverein ist möglich. Die vorherige Vereinszugehörigkeit ist nachzuweisen. Die Jahre vorheriger Mitgliedschaft werden angerechnet.

Jeder Bewerber unterwirft sich für den Fall der Aufnahme der Satzung.

## **§6 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat an allen Versammlungen Sitz und Stimme sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen. Beschwerden und wichtige Anträge sind über den Vorstand einzureichen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung das Mitglied selbst betrifft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Geist der Kameradschaft, der Ordnung und der Ehrenhaftigkeit, wie es einem ehemaligen Soldaten geziemt, zu pflegen, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

## **§7 Mitgliedsbeitrag, Sterbekasse**

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und muss bis spätestens 1. April des laufenden Jahres bezahlt sein.

Wenn ein Mitglied während des Jahres verstirbt, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der zurzeit festgesetzten Höhe erhoben.

Er kann in der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit geändert werden.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit, ausgenommen von der Sterbekasse.

Der Sterbekassenbeitrag wird für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend kassiert.

## **§8 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Die Streichung wird vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Dem Betreffenden steht gegen diesen Beschluss der Streichung eine Einspruchsfrist von 4 Wochen zu.

Der Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen mit absoluter Mehrheit endgültig.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei

- erheblichen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung
- Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
- gröblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen,
- untragbaren und unehrenwürdigem Verhalten.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch gegenüber dem Verein.

Der beabsichtigte Ausschluss wird vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Vor der Entscheidung des Ausschlusses, ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet in einer geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung mit den erschienenen Mitgliedern

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern:

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- 1. Kommandant
- stellvertretenden Kommandanten
- Reservistenführer
- stellvertretenden Reservistenführer.
- 1.Fahnenjunker

- stellvertretenden Fahnenjunker
- Böllerschützen
- Ehrenkommandanten und Ehrenvorsitzenden
- Kriegerdenkmalpfleger, soweit Vereinsmitglied
- sowie aus der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern, deren Anzahl vom Vorstand festgelegt wurde.

Für Vereinsangelegenheiten, die ein sofortiges Handeln, ein sofortiges Entscheiden, oder einen sofortigen Beschluss erfordern, ist der engere Vorstand zuständig.

Der engere Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- 1. Kassier
- 1. Kommandant
- 1. Reservistenführer

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Jahreshauptversammlung, in geheimer Abstimmung, auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach.

## **§11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung von Mitgliederversammlungen, insbesondere der Jahreshauptversammlung
- Vollzug der Beschlüsse dieser Mitgliederversammlungen

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlußfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
  
- Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§12 Sitzung des Vorstandes**

Je nach Bedarf, sind Sitzungen des Vorstandes einzuberufen. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Sitzungen nach parlamentarischen Regeln.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§13 Schriftführer**

Der Schriftführer ist für die Abfassung aller Schriftstücke des Vereins zuständig. Er verfasst Niederschriften und Protokolle bei den Sitzungen und Versammlungen. Außerdem hat er alle Schriftstücke zu ordnen und abzulegen.

## **§14 Kassier (Kassenwart)**

Er verwaltet das gesamte Vereinsvermögen.

Der Kassenwart hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Alle Auszahlungsanordnungen sind vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zur Zahlung anzuweisen.

laufende, gleichbleibende, wiederkehrende Zahlungen, wie Fahnenweihen usw. brauchen vom Vorsitzenden nicht gesondert zur Zahlung angewiesen werden. Er sorgt ferner für verzinsliche Anlage und überwacht den Beitragseinzug.

## **§15 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer bestehen aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Sie haben die Jahresrechnung auf Richtigkeit zu prüfen.

## **§ 16 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung des gesamten Vorstands, insbesondere des Kassiers und der Kassenprüfer für das abgelaufene Jahr.
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und des Sterbekassenbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- Wünsche und Anträge von Mitgliedern an den Vorsitzenden.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden einberufen und der Tagesordnung entsprechend, geleitet wird.

Außerdem können vom Vorsitzenden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert.

### Abstimmungen und Wahlen

Jede Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.



Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung den Wahlvorgang unter vorhergehender Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

Jede Art von Abstimmung oder Wahl, wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt.

Im Übrigen erfolgt jede Wahl nach der üblichen Wahlordnung.

Bei Abstimmungen oder Wahlen, hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme  
Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit muss der Wahlvorgang so lange wiederholt werden, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält.

## **§17 Ehrungen**

Die Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und Urkunden ist durchzuführen.

Mit Treuenadeln und Urkunde sind die Mitglieder zu ehren, die eine 10-, 25-, 40-, 50-jährige Mitgliedschaft im Verein nachweisen können.

Die aktiven Zeiten bei der Armee, der Wehrmacht, der Kriegsgefangenschaft, der Bundeswehr usw. sind als Mitgliedszeiten anzurechnen.

Geehrt können auch Mitglieder werden, wenn sie o. a. Mitgliedszeiten noch nicht haben, sich aber durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben.

Es ist Aufgabe des Vorstands, über Treuenadeln, Orden- und Ehrenzeichen zu befinden.

### Gratulationen

Zum 70. Lebensjahr erhält jedes Vereinsmitglied eine Glückwunschkarte.

Zum 75-, 80-, 85-jährigen Geburtstag erhält jedes Vereinsmitglied einen Geschenkkorb. Danach wird jährlich einen Geschenkkorb überreicht.

### Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- langjährige Mitglieder
- Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit absoluter Mehrheit ernannt.

### **§ 18 Beteiligung bei Beerdigungen**

Der Verein sorgt für ein würdiges Begräbnis des verstorbenen Mitglieds. Ab Grabe wird ein Kranz niedergelegt.

Es werden die letzten soldatischen Ehren mit drei Salutschüssen erwiesen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jandelsbrunn, welche es zur Pflege und Instandhaltung des Kriegerdenkmals zu verwenden hat.

### **§20 Satzungsänderung**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, nicht grundsätzlicher Art, insbesondere auf Verlangen des Registergerichts oder anderer Behörden, vorzunehmen.

Ansonsten können Satzungsänderungen nur mit 2/3 Mehrheitsbeschluss einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 26. Dez. 1992 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Annahme erfolgte mit absoluter Stimmenmehrheit.

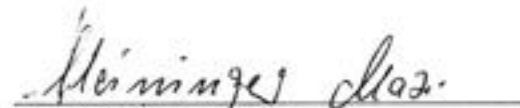
Wollaberg, den 26. Dez. 1992

Für den Vorstand



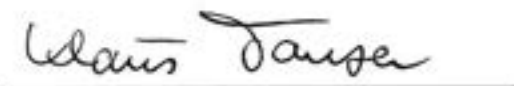
---

Vorsitzender  
Johann Eckmüller



---

2. Vorsitzender  
Max Steininger



---

1. Kommandant  
Klaus Tanzer



---

Reservistenführer  
Johann Zoidl



---

Schriftführer  
Erwin Zieringer



---

Kassier  
Franz Kremsreiter

---



---

Reservisten-Kassier  
Ludwig Schmöllner